

Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Gasstatistik-Verordnung 2005 geändert wird (1. Gasstatistik-Verordnung-Novelle 2008)

Zu Z 2 (§ 4 Z 1 lit. i) und Z 3 (§ 4 Z 4)

Diese Bestimmungen können in Anbetracht von § 6a Abs. 1 Z 4 bzw. § 6a Abs. 1 Z 3 entfallen.

Die von den Netzbetreibern gemäß § 6a Abs. 1 Z 4 zu meldenden Versorgerwechsel entsprechen den bisher gemäß § 4 Z 1 lit. i erhobenen Daten. Da es sich um Marktinformationen handelt, wurde dieser Erhebungsinhalt analog der in der Elektrizitätsstatistik-Verordnung 2007 vorgenommenen Zuordnung im Bereich "Marktstatistik" aufgenommen und im Bereich "Monatserhebungen" gestrichen. Somit handelt es sich lediglich um die Erfassung gleicher Erhebungsinhalte unter einer anderen Verordnungsbestimmung; diese Anpassung erscheint aufgrund des thematischen Zusammenhanges mit den neuen Erhebungsinhalten erforderlich. Die Gesamtzahl der Endverbraucher ist dem jeweiligen Netzbetreiber in der hier geforderten Gliederung bekannt.

Zu Z 4 und Z 5 (§ 6 Z 2 lit. c und lit. d)

Da in manchen Netzbereichen (zB. Tirol) erhebliche Ausbauten außerhalb von Ortsnetzen auf der Netzebene 3 erfolgt sind, ist es erforderlich auch diese Leitungen in die Österreichkarte aufzunehmen, um das Leitungsnetz entsprechend transparent darstellen zu können. Daher wird die Datenerhebung zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes um die Ebene 3 außerhalb von Ortsnetzen erweitert. Die Übermittlung der Daten hat digital, getrennt nach Leitungen und Netzebenen zu erfolgen. Detailangaben wie Baujahr, Leistung, etc. werden in dieser Leitungsplankarte nicht veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gasstatistik-Verordnung der Energie-Control GmbH Daten über die gaswirtschaftlichen Gegebenheiten in Österreich bereitstellen soll. Geographische Darstellungen von Leitungsplänen dienen dieser Aufgabe.

Zu Z 6 (§ 6 Z 3 lit. d)

Die Bestimmung beinhaltet nunmehr eine Erweiterung der Meldepflicht von Speicherunternehmen für Speicheranlagen und Leitungen zu Speicheranlagen. Die Angaben fließen in die österreichische Leitungsplankarte ein und sollen eine Übersicht über Speicheranlagen sowie deren Anbindung geben. Detailangaben wie Baujahr, Leistung, etc. werden in dieser Leitungsplankarte nicht veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass mittels der Gasstatistik-Verordnung Daten über die gaswirtschaftlichen Gegebenheiten in Österreich bereitgestellt werden sollen. Aus diesem Grund sind alle Bereiche der Gaswirtschaft abzudecken, auch jene, die über die österreichischen „Regelzonengrenzen“ hinaus reichen, aber das österreichische Bundesgebiet betreffen.

Zu Z 8 (§ 6a)

Unter § 6a (Marktstatistik) sind Daten angeführt, deren statistische Auswertung und Verfolgung zur Analyse des wettbewerblichen Erdgasmarktes unabdingbar sind und stets in hoher Qualität und Aktualität verfügbar sein müssen.

Die aus diesen Statistiken abgeleiteten Kennzahlen dienen nicht nur zu einer isolierten Bewertung des österreichischen Marktes, sondern werden auch zum Vergleich mit internationalen Daten herangezogen. So sind die angeführten Daten unter anderem eine essenzielle Eingangsgröße für die, aufgrund Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG von der Europäischen Kommission zu erstellende, jährliche Berichterstattung über die erzielten Fortschritte am gemeinsamen Erdgasbinnenmarkt. Die Energie-Control GmbH ist dabei verpflichtet, einen jährlichen Länderbericht für Österreich zu erstellen und an die Europäische Kommission zu übermitteln. Um den Anforderungen der Kommission nachzukommen, ist die Erhebung der in § 6a angeführten Daten notwendig.

Die unter § 6a angeführten Preisangaben sind von der Energie-Control GmbH insbesondere zur Erfüllung ihrer, unter § 9 Abs. 1 Z 3 Energie-Regulierungsbehördengesetz festgelegten Verpflichtungen (Erstellung und Veröffentlichung von Erdgaspreisvergleichen für Endverbraucher) sowie zur Erfüllung der Verpflichtung zur

Erstellung eines Monitoring-Berichtes gem. § 14a E-RBG (vgl. Art. 5 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG) heranzuziehen.

Die Erfüllung dieser Meldepflichten ist für die betroffenen Unternehmen mit keinem unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand verbunden, da die Daten den Unternehmen in der Regel zur Verfügung stehen (durch Wechselmanagement, Rechnungslegung, Clearing, usw.) bzw. mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind.

Um Doppelerhebungen und Überschneidungen mit dem Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 761/1992, und der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Mitteilung und Meldung der Gas- und Strompreise der Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucher und zugehöriger sonstiger Angaben nach dem Preistransparenzgesetz, BGBl. Nr. 231/1995, zu vermeiden, wurde die Erhebung der Energiepreise für industrielle Endverbraucher gemäß der Preistransparenzrichtlinie 90/377/EWG zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise, ABl. Nr. L 185 vom 17. 7.1990, S. 16, in § 6a Abs. 1 Z 1 ausgenommen.

Da die Preisdaten der Erdgasbörsen eine wichtige Rolle bei der Beurteilung der Marktsituation bilden, ist es zweckmäßig, das Geschehen an diesen Handelsplätzen darzustellen. Dazu werden der Hirschman-Herfindahl-Index (Summe der quadrierten Marktanteile der Unternehmen) und die Konzentrationsrate (Summe der Marktanteile) der drei größten (CR3), der vier größten (CR4) und der fünf größten (CR5) Unternehmen herangezogen. Damit soll nachvollziehbar das Geschehen am Handelsplatz dargestellt werden.

Ein weiterer Parameter über die Auswirkungen der Gasmarktliberalisierung ist die Darstellung der Entwicklung der Einstandspreise. Dafür ist es erforderlich sowohl die Preise für Inlandsgas als auch durchschnittliche Grenzübergabepreise getrennt nach den Übergabepunkten in den 3 Regelzonen statistisch darzustellen.